

**Hauptsatzung der Stadt Wuppertal
vom 29.11.1994**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 21.11.1994 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge**

(1) Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes (Rathaus-Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 156). Aus.

(2) Das Wappen der Stadt Wuppertal zeigt in Silber, auf zwei goldenen Garnsträngen stehend, einen nach links blickenden, zweigeschwänzten roten Löwen, blau bewehrt und blau bekrönt, welcher einen schwarzen Rost hält.

(3) Als Dienstsiegel führt die Stadt ihr Wappen ohne Farbunterschiede mit der Umschrift „S. Stadt Wuppertal“.

(4) Die Farben der Stadtflagge sind rot-weiß.

**§ 2
Stadtbezirke**

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Elberfeld West, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg, Oberbarmen, Ronsdorf, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel.

(2) Die Stadtbezirke und ihre Grenzen sind in der in § 1 Abs. 1 genannten Karte dargestellt.

**§ 3
Unterrichtung der Einwohner**

(1) Die Einwohner und Einwohnerinnen sind über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Sie sind insbesondere über wichtige Planungen und Vorhaben zu informieren, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit im Rat der Stadt, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung.

(2) Es ist jeweils die Unterrichtsform zu wählen, die am besten eine sachgerechte und ausreichende Information der Einwohner ermöglicht.

(3) Wenn im Rahmen der Unterrichtung Gelegenheit zur Änderung und zur Erörterung gegeben werden soll, geschieht das

- a) bei Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in einer öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses,
- b) bei Angelegenheiten, die nur für einen Stadtbezirk von Bedeutung sind, in einer öffentlichen Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung.

Die näheren Einzelheiten beschließt der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung im Einzelfall.

(4) Im übrigen erfolgt die Unterrichtung durch den Oberstadtdirektor.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(1) Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden an den Rat im Sinne des § 24 GO NW wird dem Haupt- und Finanzausschuß übertragen.

(2) Soweit der Haupt- und Finanzausschuß nicht endgültig entscheidet, kann er dem Rat, einem Ausschuß, einer Ständigen Kommission oder Kommission oder dem Oberstadtdirektor eine Empfehlung aussprechen.

(3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen oder Beschwerden vom Oberstadtdirektor zu unterrichten.

§ 5 Bezeichnung der Ratmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 6 Oberbürgermeister und Stellvertreter

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz in Rat und Haupt- und Finanzausschuß. Er/sie vertritt den Rat nach außen. Bei feierlichen Anlässen kann er/sie eine Amtskette tragen.

(2) Der Rat wählt 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die die Bezeichnung „Bürgermeister/Bürgermeisterin“ führen. Sie können in Vertretung bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 7 Ausschüsse des Rates

(1) Der Rat bildet Ausschüsse.

(2) Dem Hauptausschuß werden die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen (Haupt- und Finanzausschuß). Es wird eine Finanzkommission als Ständige Kommission des Hauptausschusses gebildet.

(3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) werden der Ständigen Denkmalpflegekommission übertragen.

§ 8 Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt – unbeschadet des in der Gemeindeordnung geregelten Verhältnisausgleiches – für die Stadtbezirke

Barmen	19
Elberfeld	19
Oberbarmen	17
Uellendahl-Katernberg	17

Cronenberg	15
Elberfeld-West	15
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15
Ronsdorf	15
Vohwinkel	15

§ 9

Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen allgemeinen Richtlinien und Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, soweit nicht der Rat der Stadt gemäß § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist oder über einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NW der Oberstadtdirektor zu entscheiden hat.

(2) Eine nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben in der Regel Angelegenheiten der

- a) Grundschulen und Gemeinschaftshauptschulen (z. B. Schulwegsicherung, Unterhaltung und Ausstattung, nicht aber Personalentscheidungen),
- b) Sportanlagen – mit Ausnahme des Stadions, der Sportanlagen Oberbergische Straße und der Universitätssporthalle,
- c) Bäder mit Ausnahme der Schwimmpool und des Schwimmleistungszentrums Süd,
- d) Altenheime und Altentagesstätten (nicht aber Altenpflegeheime und Alterskrankenheime),
- e) Stadtteilbibliotheken und sonstigen bezirklichen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
- f) Straßen, Wege und Plätze im Stadtbezirk, ausgenommen die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld,
- g) Grün- und Parkanlagen (einschl. der Kleingartenanlagen und der Kinderspielplätze) mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens; über die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspielplätzen im Stadtgebiet entscheidet der Jugendhilfeausschuß,
- h) Betreuung und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen, deren Zweck nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausreicht,
- i) Heimatpflege und Veranstaltungen des Brauchtums,
- k) Freiwilligen Feuerwehren,
- l) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

(3) Im übrigen gehören zu den von den Bezirksvertretungen zu entscheidenden Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere:

- a) Durchführungsbeschlüsse von Baumaßnahmen, deren Zweck auf den Bezirk begrenzt ist,
- b) bezirkliche Volksfeste und Straßenfeste,
- c) Märkte, soweit nicht durch Marktordnungen oder Satzungen geregelt,

- d) Inanspruchnahme unbebauter städtischer Grundstücke für Volksfestveranstaltungen, soweit es sich nicht um Veranstaltungen von überbezirklicher Bedeutung handelt,
- e) stadtteilbezogene kulturelle Angelegenheiten einschließlich Kunst im öffentlichen Raum,
- f) Pflege des Ortsbildes, Pflege und Schutz bezirklicher Denkmäler, Änderungen der Denkmalliste,
- g) Maßnahmen der Verkehrslenkung und Sicherung bei Straßen von bezirklicher Bedeutung wie
 - Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z. B. Einbahnsysteme, Umleitungen),
 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenständen,
 - Errichtung und Abbau von Lichtzeichenanlagen,
 - Einrichtung und Aufhebung von Fußgängerüberwegen/Zebrastrifen,
 - Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
 - Anlegung von Verkehrsinseln,
 - Haltsverbot von besonderer Bedeutung,
 - Sperrung für Motorsportveranstaltungen,
 - Verwendung von Parkuhren und Parkscheiben,
 - Einführung von Anwohnerparkrechten,
- h) Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.

(4) Erstreckt sich der Einzugsbereich der in Abs. 2 Buchst. A bis e genannten Einrichtungen über einen Stadtbezirk hinaus, entscheidet die Bezirksvertretung in deren Stadtbezirk die Einrichtung liegt. Von der Entscheidung sind die für den Einzugsbereich im übrigen zuständigen Bezirksvertretungen anzuhören.

§ 10

Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen

Wichtige, den Stadtbezirk berührende Angelegenheiten, vor deren Entscheidung die Bezirksvertretung gemäß § 37 Abs. 5 GO NW zu hören sind, sind insbesondere:

- a) den Stadtbezirk berührende Entwicklungsplanungen,
- b) Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
- c) Bebauungspläne für den Stadtbezirk vor jeder Entscheidung des Rates im Verfahrensablauf,
- d) Änderung der Stadtbezirksgrenzen,
- e) Einrichtung und Auflösung von Bezirksverwaltungsstellen sowie die Bestellung eines Leiters/einer Leiterin,
- f) Planung, Einrichtung, wesentliche Änderung der Zweckbestimmungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk,
- g) Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen im Stadtbezirk,
- h) Veränderung von Schulbezirken,
- i) vom Jugendhilfeausschuß zu entscheidende bezirkliche Angelegenheiten

- j) Benennung und Umbenennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
- k) Angelegenheiten der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen, Straßen, Fußgängerbereiche, Grün-, Sport- und Parkanlagen mit überbezirklicher Bedeutung.

§ 11

Vorschlags- und Anregungsrechte der Bezirksvertretungen

Den Stadtbezirk betreffende Angelegenheit, zu denen die Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 5 GO NW Vorschläge und Anregungen machen können, sind insbesondere:

- a) Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
- b) Bauleitplanungen für den Stadtbezirk,
- c) vom Jugendhilfeausschuß zu entscheidende bezirkliche Angelegenheiten,
- d) Wahl von Schiedspersonen, soweit nicht die Bezirksvertretung entscheidet,
- e) Bestellung der Schöffen und Schöffinnen.

§ 12

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Das Beteiligungsverfahren nach § 2 Buchst. a Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung den Bezirksvertretungen übertragen werden.

§ 13

Informationsrecht der Bezirksvertretungen

Der Oberstadtdirektor unterrichtet die Bezirksvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirkes.

§ 14

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 23 Mitgliedern.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen der Gemeindeordnung ist der Ausländerbeirat in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung von besonderer Bedeutung für die ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen sein kann, vor Beratung in den Fachausschüssen, Kommissionen und Bezirksvertretungen anzuhören. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Schule, Jugend, Soziales, Kultur und Sport. Das Beratungsergebnis des Ausländerbeirates ist bei allen nachfolgenden Beratungen bekanntzugeben.

§ 15

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den Oberstadtdirektor

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Oberstadtdirektor wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 16

Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Personalverwaltung

- (1) Der Oberstadtdirektor entscheidet über die Erneuerung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) und Entlassung von Beamten.
- (2) Bei Beförderungen der Beamten des gehobenen Dienstes bedarf er Oberstadtdirektor der Zustimmung des Ausschusses für den Geschäftsbereich Zentrale Dienste, bei Erneuerungen (Einstellung, Anstellung, Beförderung) der Beamten des höheren Dienstes außerdem der Zustimmung des Hauptausschusses.
- (3) Dem Oberstadtdirektor obliegen die Entscheidungen in Fällen des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann.

§ 17

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für den Bereich der Schulverwaltung in Personalangelegenheiten

Der Rat überträgt die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Berufung und Beförderung und Lehrern und Lehrerinnen, Schulleitern und Schulleiterinnen und die Wahrnehmung des Anhörungsrechts bei der Besetzung von Schulratsstellen auf den Schulausschuß.

§ 18

Entscheidungsbefugnisse für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung

Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 200.000,-- DM gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 19

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen, Bezirksvertretungen und des Ausländerbeirates erhalten als Ersatz ihres Verdienstauffalls mindestens einen Regelstundensatz von 16,-- DM.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1.
- (3) Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf ein Höchstbetrag von 65,00 DM je Stunde nicht überschritten werden.

§ 20

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Ältestenrates, der Ausschüsse, Kommission und Fachgremien des Rates, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände. Sitzungsgeld wird ihnen ferner gezahlt, wenn sie an Sitzungen anderer städtischer Gremien teilnehmen, denen sie durch Wahl oder auf Vorschlag des Rates angehören; dies gilt nicht, soweit besondere Entschädigungsvorschriften bestehen.
- (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 130 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Das Sitzungsgeld gilt jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Bezirksvorsteher und –vorsteherinnen erhalten neben der Einschädigung als Mitglieder der Bezirksvertretung eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 500,00 DM, erste und zweite Stellvertreter und Stellvertreterinnen eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 DM und weitere Stellvertreter und Stellvertreterinnen von monatlich 125,00 DM. Die Fraktionsvorsitzenden der Bezirksvertretungen erhalten, sofern ihnen nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt wird, eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 DM.

§ 21 Genehmigungspflicht für Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern, von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht

- a) zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000,-- DM im Einzelfall oder 5.000,-- DM jährlich nicht übersteigt oder
- b) die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zu den allgemein gültigen Bedingungen zum Inhalt haben oder
- c) auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuß abgeschlossen werden.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der Bestimmung sind

- a) der Oberstadtdirektor
- b) die Beigeordneten
- c) der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
- d) die Leiter und Leiterinnen von Ämtern, Geschäftsbereichen und Ressorts
- e) die Werkleiter und –leiterinnen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Betriebe und deren Vertreter und Vertreterinnen
- f) beamtete Fachbereichsärzte und –ärztinnen bei der Klinikum Wuppertal GmbH.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Wuppertal – Der Stadtbote – vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 24 genannten Bezirksverwaltungsstellen vollzogen.

§ 23 Beigeordnete, Vertreter des Oberstadtdirektors

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf höchstens 7 festgesetzt.

(2) Der allgemeine Vertreter des Oberstadtdirektors führt die Bezeichnung „Stadtdirektor“.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Stadtdirektors bestimmt der Rat der Stadt die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberstadtdirektors berufen sind.

(4) Der Oberstadtdirektor bestellt zu seiner Vertretung bei jeder Bezirksvertretung eine leitende Dienstkraft und einen weiteren Vertreter/eine weitere Vertreterin. Diese nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Sie unterstützen die Bezirksvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen sich der Belange des Stadtbezirks an.

§ 24 Bezirksverwaltungsstellen

In den Stadtbezirken Barmen, Cronenberg, Elberfeld, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel wird je eine Bezirksverwaltungsstelle, im Ortsteil Beyenburg eine Außenstelle der Bezirksverwaltungsstelle Langerfeld-Beyenburg eingerichtet. Für die Stadtbezirke Heckinghausen und Oberbarmen werden die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle von der Bezirksverwaltungsstelle Barmen, für die Stadtbezirke Elberfeld West und Uellendahl-Katernberg von der Bezirksverwaltungsstelle Elberfeld wahrgenommen.

§ 25 Zeichnungsbefugnisse

(1) Ernennungsurkunden für Wahlbeamte und –beamtinnen unterzeichnen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin und ein weiteres Ratsmitglied.

(2) Die Urkunden für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung von Arbeitsverhältnissen unterzeichnen der Oberstadtdirektor oder sein Vertreter/seine Vertreterin und ein weiterer vertretungsberechtigter Beamter oder Angestellter/eine weitere vertretungsberechtigte Beamtin oder Angestellte.

(3) Der Oberstadtdirektor kann die Zeichnungsbefugnis gemäß Abs. 2 auf nachgeordnete Beamte oder Angestellte übertragen.

§ 26 Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberstadtdirektor bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 15. Oktober 1975 außer Kraft.

Hauptsatzung vom 29.11.1994, „Der Stadtbote“ Nr. 58/04 vom 01.12.1994